

Zur Konstitution: Erläuterung und Dokumentation eines Rechtsgutachtens zum konkludenten Verhalten

Liebe Mitglieder!

Im Hinblick auf die kommende Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft am 15. und 16. April 2000 habe ich auf Bitte des Vorstandes den Schweizer Rechtsberater Prof. Dr. iur. Hans Michael Riemer, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich, gebeten, ein Rechtsgutachten bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Verein, der als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923 (im Gutachten zur Unterscheidung «Weihnachtstagungsgesellschaft» genannt) entstanden ist, und dem Verein «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft», dessen Name am 8. Februar 1925 in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» geändert wurde, zu verfassen. Das Gutachten behandelt eine vereinsrechtliche Angelegenheit aus der Sicht des schweizerischen Vereinsrechtes und ist auf Seite 8 abgedruckt.

Aus dem Inhalt wird deutlich, daß der am 8. Februar 1925 in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umbenannte Verein die rechtliche Trägerschaft für die Weihnachtstagungsgesellschaft bildet. Vereins-

rechtlich hat eine «konkludente Fusion» (das heißt eine Vereinigung, die durch das einheitliche Vereinsleben herbeigeführt worden ist) zwischen beiden Vereinen stattgefunden.

Meine Frage, ob noch andere, bessere Möglichkeiten bestünden, an die Weihnachtstagungsgesellschaft im vereinsrechtlichen Sinne anzuschließen, verneinte Hans Michael Riemer. Insbesondere fällt eine «Novation» oder dergleichen – ein rein vertragsrechtliches und kein gesellschaftsrechtliches Rechtsinstitut – außer Betracht. Auch die Einberufung einer Mitgliederversammlung, bei der von den Beteiligten festgestellt wird, daß sie die Mitgliederversammlung des Vereins der Weihnachtstagungsgesellschaft sei, bietet keine Lösung. Sie müßte im vereinsrechtlichen Sinne als Neugründung eines Vereins gelten und könnte nicht als Wiederbelebung des Vereins der Weihnachtstagungsgesellschaft gesehen werden.

Aufgrund dieses Gutachtens kann die heutige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im vereinsrechtlichen Sinne als die direkte Fortführung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die

während der Weihnachtstagung vom 24. Dezember 1923 bis zum 1. Januar 1924 begründet wurde, betrachtet werden. Am 28. Dezember 1923 wurde der Vorstand gebildet und sind die Statuten von der Gründungsversammlung angenommen worden. Durch diesen Vorgang konnte ein Verein als körperschaftliche Personenverbindung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entstehen.

Am 8. Februar 1925 wurden auf der vierten außerordentlichen Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» der Name dieses Vereins geändert in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», eine Statutenänderung durchgeführt und die Besetzung des Vorstandes des Vereins in der Weise geändert, daß der Vorstand identisch wurde mit dem Vorstand der durch die Weihnachtstagung 1923 gebildeten Gesellschaft.

Seit dieser Zeit hat ein einheitliches Vereinsleben stattgefunden und ist eine Vereinigung dieser beiden Vereine gelebt worden. Entsprechendes gilt für das Auftreten nach außen.

Auf der kommenden Generalversammlung wird beim Rechenschaftsbericht des Vorstandes nochmals auf die Konstitution unserer Gesellschaft eingegangen. Dornach, 22. März 2000 Paul Mackay

Rechtsgutachten

in Sachen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG), Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Dornach, Solothurn, betreffend das Verhältnis Weihnachtstagungsgesellschaft 1923 / AAG

I. Grundlagen

1. Die Weihnachtstagungsgesellschaft wurde in der Zeit vom 24. Dezember 1923 bis 1. Januar 1924 gegründet, wobei davon ausgegangen werden kann, es sei dadurch ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB entstanden.

2. Am 8. Februar 1925 wurde der Name des bestehenden, bereits seit längerem im Handelsregister eingetragenen Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» (ebenfals ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB) abgeändert in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (AAG), und gleichzeitig wurde die Besetzung des Vorstandes des Vereins so geändert, daß sein Vorstand und der Vorstand der Weihnachtstagungsgesellschaft identisch wurden. In der Folge wurde der abgeänderte Name im Handelsregister eingetragen.

3. Seit dieser Zeit fand ein einheitliches Vereinsleben unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (AAG) statt. Dieses einheitliche Vereinsleben unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bezieht sich namentlich auch auf die Generalversammlungen, den Erwerb der Mitgliedschaft, den Vorstand und das Vereinsvermögen, ferner auch auf die Außenbeziehungen.

II. Rechtliche Beurteilung

1. Das Gesetz regelt einen derartigen Fall nicht (ist also insofern lückenhaft im Sinne von Art. 1 Abs. 2 ZGB), aber auch in der gesamten schweizerischen Rechtsprechung und Lehre (vergleiche Art. 1 Abs. 3 ZGB) ist bisher ein derartiger Fall nicht aufgetreten beziehungsweise erörtert worden, andernfalls er in meinem sehr umfangreichen und möglichste Vollständigkeit beanspruchenden Kommentar zum Vereinsrecht (Bern 1990) erscheinen würde.

2. Es muß daher mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen versucht werden, die Frage der heutigen Existenz der Weihnachtstagungsgesellschaft zu beantworten. Dabei liegt es nahe, auf den Gedanken der Rechts- und Verkehrssicherheit (welcher auf Art. 2 ZGB – Gebot des Handelns nach Treu und Glauben, Verbot des Rechtsmissbrauchs – abgestützt werden kann) zurückzugreifen. Was damit in vorliegen-

dem Zusammenhang gemeint ist, erhellen zwei Urteile des Bundesgerichts zu im Verhältnis zum vorliegenden Fall «spiegelverkehrten» Fällen: Die Interessen aller Beteiligten (Mitglieder und so weiter) und auch jener Dritten, die mit dem Verein in Rechtsbeziehungen treten, verlangen, daß ein Verein, der während einiger Zeit als solcher in Erscheinung getreten ist, trotz formeller Gründungsmängel als rechtsfähiger Verein anerkannt bleibt (vergleiche Bundesgerichtsentscheid BGE 100 III 23, 108 II 11 und in meinem Vereinskomentar, N 99 zu Art. 60 ZGB, N 45 zu Art. 62 ZGB). Besonders bemerkenswert im Hinblick auf den vorliegenden Fall ist dabei, daß das Bundesgericht die *Rechtssicherheit schon nach kurzer Zeit sich auswirken läßt*: Im Falle BGE 100 III 23 schon nach einem Jahr («Immerhin ist die Rekurrentin während eines ganzen Jahres im Rechtsleben als Verein aufgetreten»), im Falle BGE 108 II 11 nach zwei Jahren («Heute, nachdem er zwei Jahre lang eine statutengemäße Tätigkeit ausgeübt hat, kann seine Existenz auf jeden Fall wohl kaum mehr in Frage gestellt werden»).

3. Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies, daß ein Verein, der während 75 Jahren (= ¾ Jahrhundert!) weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt wurde noch als solcher nach außen in Erscheinung getreten ist, rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden kann und darf.

4. Dabei ließe sich die Meinung vertreten, die Weihnachtstagungsgesellschaft sei durch die beschriebene Behandlung (und Erscheinung) konkludent beseitigt und durch die AAG recht eigentlich ersetzt worden. Meines Erachtens ist es indessen aufgrund der Entwicklung der Verhältnisse naheliegender und auch sachgerechter, von einer «konkludenten Fusion» mit der AAG auszugehen, das heißt anzunehmen, die AAG habe die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen und sei seither – im Sinne einer Weiterführung – dessen rechtliche Trägerschaft. Diese Überlegungen schließen nicht aus, daß das durch die AAG von der Weihnachtstagungsgesellschaft Aufgenommene bei ersterer dominierendes Gedankengut geworden ist.

Zürich, 9. März 2000

Prof. Dr. H.M. Riemer